

Statuten

der Stiftung Lebendige Höfe

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

1 Unter dem Namen „**Stiftung Lebendige Höfe**“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Arlesheim und ist in das Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft einzutragen. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Beschlussfassung des Stiftungsrates und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

3 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck

1 Die Stiftung bezweckt die Erhaltung und Förderung des Biolandbaus in der Schweiz. Biologische und biodynamische Bewirtschaftung erfordert lange Zeitbogen um erfolgreich zu sein. Biologisch oder biodynamisch arbeitende Landwirtschaftsbetriebe sollen mit ihrem bereits erreichten Hoforganismus und ihrer Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben.

Der Zweck der Stiftung soll durch den Erwerb von bestehenden biologisch und biodynamisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben und deren Zurverfügungstellung mittels Pacht und/oder Baurecht an geeignete Selbstbewirtschafteter erreicht werden.

Der Buchwert der landwirtschaftlichen Grundstücke muss stets mehr als 50 % der Stiftungsaktiven ausmachen.

2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.

Zur Wahrung des Zwecks wird Grund und Boden dauerhaft von der Stiftung gehalten. Jede Veräusserung oder sonstige Veränderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der von der Stiftung erworbenen landwirtschaftlichen Grundstücke oder landwirtschaftlichen Gewerben steht unter dem Vorbehalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991.

Art. 3 Stiftungsvermögen

1 Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 50'000.00 (fünfzigtausend Schweizer Franken).

2 Das Stiftungskapital wird durch Legate, Schenkungen und andere allfällige Zuwendungen privater Gönner, Unternehmen und der öffentlichen Hand sowie aus Kapitalerträgen und Fundraising geäufnet.

3 Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden. Im Rahmen des Stiftungszwecks entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

4 Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 Organisation und Aufgaben des Stiftungsrates

1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Personen und konstituiert sich selbst.

2 Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss zur Selbstbewirtschaftung berechtigt sein.

3 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte im Sinne des festgelegten Stiftungszweckes und vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Stiftungsräte sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt Basel-Landschaft zur Eintragung anzumelden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen, soweit es sich nicht um wichtige geschäftspolitische und strategische Aufgaben handelt.

4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre, wobei diese wiederwählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde und dem Handelsregisteramt Basel-Landschaft innerhalb eines Monats zu melden.

5 Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung in grober Weise verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3 Mehrheit über die Abberufung.

6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

7 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, vorbehalten bleiben Vergütungen nach dem Organisationsreglement.

Art. 6 Reglemente

1 Der Stiftungsrat legt die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers in einem oder mehreren Reglementen fest.

2 Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

3 Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 7 Rechnungsführung

1 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie den Tätigkeitsbericht.

2 Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2018.

Art. 8 Revisionsstelle

1 Der Stiftungsrat wählt jährlich eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe des Gesetzes. Diese ist wiederwählbar und prüft jährlich:

- Die Rechnung und erstellt innert sechs Monaten nach Ende des Rechnungsjahres den Bericht z.H. des Stiftungsrates und der Stiftungsaufsicht;
- die Einhaltung der Bestimmungen der Reglemente und der Stiftungsurkunde.

2 Die Revisionsstelle hat die im Gesetz und in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahrzunehmen und teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis ihrer Prüfung mit.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 9 Änderung der Stiftungsurkunde

1 Der Stiftungsrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

2 Änderungen der Stiftungsurkunde dürfen nicht im Widerspruch zum geltenden Bundesgesetz zum Bäuerlichen Bodenrecht (BGBB) und dem Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG) stehen.

Art. 10 Aufhebung der Stiftung

1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

2 Noch vorhandenes Landgutvermögen muss nach den Bestimmungen des BGBB veräussert werden.

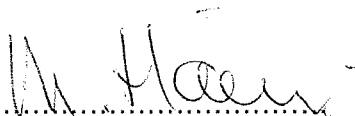
3 Das nach Veräusserung des Landgutvermögens noch vorhandene Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen/Stiftungsmitteln an Gönner, Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Fassung der Statuten basierend auf dem **Zirkularbeschluss vom 10.3.2020** des Stiftungsrates

Ort, Datum Liestal 20.März 2020

Für den Stiftungsrat:

Die Präsidentin:



Marianne Hänni-Lienhard

Das Mitglied:



Herman lutke Schipholt